

**Neufassung der Richtlinien
über die Sportförderung des Landkreises Celle**
vom 06.12.2010

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Celle im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Der Landkreis Celle verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung von Investitionen, die das Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten im Bereich des Landkreises Celle sichern.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

1.1 Als förderungswürdige Institutionen werden der Kreissportbund (KSB) und die Sportfachverbände anerkannt. Sportvereine werden als förderungswürdig anerkannt, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein muss

- seinen Sitz im Landkreis Celle haben
- Mitglied im KSB Celle sein
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein
- rechtsfähig sein und grundsätzlich einen Erwachsenenmitgliedsbeitrag von mind. 5 € monatlich erheben.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

1.3 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Celle zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Bleiben die endgültigen Kosten um mehr als 5 v. H. unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt.

1.4 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und die fachliche einwandfreie Ausführung nachzuweisen.

Der Landkreis Celle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

1.5 Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragsteller, gesichert sein.

Die Antragsteller müssen bei Sportstättenbauvorhaben einen Eigenanteil von 20 v. H. bzw. bei Sportgerätebeschaffungen von 40 v. H. der Gesamtkosten (ohne Fremdmittel) nachweisen.

2. Zuschüsse für den Bau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportstätten

Für alle zu fördernden Vorhaben gelten die nachstehend aufgeführten Grundsätze:

2.1 Die zu bebauenden Grundstücke müssen Eigentum des Bundes, des Landes, kommunaler Gebietskörperschaften oder des Vereins sein.

Als Ausnahme können Verträge über ein Grundstück mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren anerkannt werden. Bei Sanierungsmaßnahmen muss eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren nachgewiesen werden.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- den Grunderwerb
- die Erschließung mit Ausnahme von Kanalbaubeiträgen
- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden
- Wohnungen von Platzwarten und Hausmeistern
- Reklameflächen
- Zuschaueranlagen, Besuchertoiletten

2.3 Die jeweilige Gemeinde muss das Vorhaben als bedarfsgerecht einstufen und sich in gleicher Höhe wie der Landkreis Celle an den Baukosten beteiligen. Ausnahmen können im Einzelfall gewährt werden, wenn der Haushalt der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde nicht ausgeglichen ist.

2.4 Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge, die nicht bis zum **31.10. des Jahres** vollständig vorliegen, werden grundsätzlich nicht im nächsten Haushaltsjahr berücksichtigt. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung
- Lageplan und Bauzeichnungen
- Berechnung der voraussichtlichen Baukosten
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück
- Bewilligungsbescheid der zuständigen Gebietskörperschaft
- soweit erforderlich, weitere Unterlagen wie z. B. Jahreskassenabschlüsse, die im Einzelfall nachgefordert werden.

2.5 Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Kreisausschuss auf Empfehlung des Sportausschusses.

Handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Höhe des Zuschusses/der Zuweisung 2.100 € nicht übersteigt, so entscheidet die Verwaltung und unterrichtet

den Sportausschuss.

- 2.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung bis zur Höhe von 70 v. H.; die restlichen 30 v. H. werden nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises gem. Ziffer 1.4 dieser Richtlinien gezahlt.
- 2.7 Werden Sportstätten vor Ablauf von 25 Jahren nach der Förderung durch den Landkreis Celle ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung der Zuwendung anteilig verlangt werden.
- 2.8 Höhe der Zuschüsse

Bau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Sportanlagen, deren förderfähige Kosten mindestens 7.500 € betragen, bezuschusst der Landkreis Celle bis zur Höhe von 20 v.H. der im Bewilligungsbescheid für zuwendungsfähig erklärten Kosten.

Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Über die Höhe der Bezuschussung bei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen über 50.000 € wird im Einzelfall entschieden.

Soll eine bereits vorhandene vergleichbare Anlage ersetzt werden, so wird die Errichtung einer neuen Anlage nur gefördert, wenn die alte Anlage den sportlichen Erfordernissen nicht mehr entspricht und eine Sanierung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

- 2.8.1 Unabhängig von dem in Ziffer 2.8 festgelegten Förderungssatz wird der Zuschuss bei den nachfolgend aufgeführten Sportanlagen auf den jeweils angegebenen Höchstförderungssatz begrenzt:

- Luftgewehr-/pistolenbahn	550 €
- Kleinkaliberbahn gedeckt	3.100 €
- Sportheim	
- bei Vereinen bis zu 250 Mitgliedern	12.300 €
- bei Vereinen bis zu 500 Mitgliedern	20.500 €
- bei Vereinen bis zu 800 Mitgliedern	30.700 €
- bei Vereinen über 800 Mitgliedern	35.800 €

Der Höchstförderungssatz für Schützenheime wird entsprechend dem Anteil der dem KSB im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gemeldeten Sportschützen an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins auf der Grundlage der o. g. Höchstförderungssätze für Sportheime berechnet.

Erfolgt eine Förderung auf der Basis von Höchstförderungssätzen, so werden in den auf das Bewilligungsjahr folgenden 8 Jahren für Folgemaßnahmen in dem in Rede stehenden Bereich keine weiteren Zuwendungen gewährt.

3. Sonstige Zuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet die Verwaltung endgültig über die Gewährung nachstehend aufgeführter Zuschüsse.

3.1 Vergütung von Übungsleitern

Der Landkreis Celle trägt ein Drittel der Kosten für die Vergütung von Sportlehrkräften und anerkannten Übungsleitern. Der KSB erhält die Zuschüsse pauschal und rechnet halbjährlich ab.

3.2 Anschaffung von Sportgeräten und -ausrüstungen

Für die Anschaffung von langlebigen Geräten und Ausrüstungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes notwendig sind, sowie für Transportfahrzeuge, die im Rahmen des Sportbetriebes benötigt werden, gewährt der Landkreis Celle Zuschüsse bis zur Höhe von 30 v. H. der nachzuweisenden Kosten, höchstens jedoch 3.900 € je Kalenderjahr und Verein. Der Gesamtaufwand pro Gerät/Ausrüstung muss mindestens 410 € betragen.

Eine Ersatzbeschaffung wird grundsätzlich nur alle 4 Jahre bezuschusst.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig auszuschöpfen.

Die jeweilige Gemeinde muss die Anschaffung als bedarfsgerecht einstufen und sich in gleicher Höhe wie der Landkreis Celle beteiligen. Ausnahmen können im Einzelfall gewährt werden, wenn der Haushalt der jeweiligen Gemeinde/Samtgemeinde nicht ausgeglichen ist.

Sportkleidung gilt nicht als Ausrüstung im Sinne dieser Richtlinien.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind **vor** Anschaffung der Sportgeräte und -ausrüstungen mit einem Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan beim Landkreis einzureichen.

3.3 Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können Sportlerinnen/Sportler für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene, soweit diese nicht am Ort ausgetragen werden, einen Zuschuss von 30 v. H. zu den notwendigen ungedeckten Aufwendungen erhalten.

Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- Fahrtkosten:
 - a) Bundesbahn 2. Klasse unter Ausnutzung aller möglichen Fahrpreisvergünstigungen.
 - b) Bei Benutzung von privaten Kfz. pro Kilometer 0,25 €. Werden eine oder mehrere Personen mitgenommen, so erhöht sich die Km-Pauschale auf

0,30 €.

- c) Bei Benutzung eines Busses und für den Transport von Booten, Pferden, Segelflugzeugen und Fahrrädern mit Anhängern wird eine Km-Pauschale von 0,35 € berücksichtigt.
- d) Den Berechnungen wird die kürzeste Entfernung zwischen Sitz des Vereins und dem Wettkampfort zugrunde gelegt.
- Aufenthaltskosten:
Die tatsächlichen Verpflegungskosten, höchstens jedoch 16 € je Person und Tag.
 - Übernachtungskosten:
Die tatsächlichen Übernachtungskosten, höchstens jedoch 26 € je Person und Tag.
 - Startgeld:
In tatsächlicher Höhe.

Bei der Berechnung des Zuschusses werden nur die aktiven Sportlerinnen und Sportler (siehe Starterliste) berücksichtigt. Bei Mannschaften höchstens die im Katalog der Meisterschaften (LSB) angegebene Zahl.
Je angefangene 10 Teilnehmer wird zusätzlich jeweils getrennt für weibliche und männliche Aktive ein Betreuer berücksichtigt.

Zuschüsse der zuständigen Gebietskörperschaft und des Bezirks- bzw. Landessportbundes werden von den notwendigen Aufwendungen abgezogen.

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft mit der Ausschreibung und der Meldung sowie mit Belegen für die Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken beim Landkreis einzureichen.

3.4 Ausrichter von Jugendsportveranstaltungen

mit überörtlicher Bedeutung - ab Bezirksebene - sowie Ausrichter von überregionalen Sportveranstaltungen mit besonderem Charakter können einmalige Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen erhalten.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor Durchführung der Veranstaltung mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan schriftlich beim Landkreis Celle einzureichen.

3.5 Ehren- und Siegerpreise

Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung Ehren- und Siegerpreise zur Verfügung gestellt. Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Werbewirkung für den Landkreis Celle kann auf die allgemeinen

Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 der Richtlinien verzichtet werden.

3.6 Jubiläumszuwendungen

Bei 25-, 50-, 75-, 100jährigen Jubiläen (usw.) wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 150,-- € gewährt.
Dem Antrag ist der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung des Vereins beizufügen.

3.7 Sportlerehrungen

Der Landkreis Celle ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler nach besonderen Richtlinien.

4. Schulsport

Es werden folgende Schulsportwettbewerbe gefördert:

- die Bundesjugendspiele mit ihren Bestenkämpfen,
- die Wettbewerbe "Jugend trainiert für Olympia",
- die Bezirkssportfeste der Schulen.

Die Förderung umfasst die Bereitstellung von Wettkampfunterlagen, Sportgeräten, Sportstätten, Beförderungsmitteln sowie Siegerurkunden und Ehrenpreise.

5. Überlassung von Sportstätten

Der Landkreis überlässt auf Antrag alle Sportstätten für den Wettkampf- und Übungsbetrieb kostenfrei.

Die Richtlinien über die außerschulische Benutzung von Sportstätten finden Anwendung.

6. Unfall- und Sachschadendeckungsschutz

Alle jugendlichen Mitglieder in Sportvereinen im Alter von 0 bis zu 18 Jahren besitzen einen beitragsfreien Unfall- und Sachschadendeckungsschutz über den Landkreis Celle beim Kommunalen Schadenausgleich. Der Umfang des Schadenausgleichs ist in den Verrechnungsgrundsätzen geregelt.

7. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisausschuss abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.
8. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 18.12.2007.

Celle, den 6. Dezember 2010

Klaus Wiswe
Landrat

